Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 41 (1926)

Artikel: Der Bau der heutigen Bözbergstrasse : ein Beitrag zur Geschichte der

Landschaft am Bözberg und ihrer Verwaltung durch die Berner Patrizier

im achtzehnten Jahrhundert, auch zur schweizerischen

Verkehrsgeschichte

Autor: Heuberger, S.

Kapitel: IX: Geschichtliches Ergebnis

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-45357

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IX. Beschichtliches Ergebnis.

Daß die bernische Aristokratie dem Candvolke den Bau und den Unterhalt der Straßen zum größten Teil auferlegte und nur wegen der drückenden Armut der Bauern in den Ämtern Schenkensberg und Kasteln den Hauptteil der Kosten der neuen Straße übernahm, ist eine folge des Rechtsverhältnisses zwischen der Regierung und dem Candvolk. Jene war nicht nur im Besitze der staatlichen Hoheitsrechte, sondern auch eines Hauptteiles des ganzen Staatsgebietes, und das Candvolk war für die Benutzung des abträglichen Bodens zu Abgaben — Zehnten und Bodenzinsen — sowie zu Frondiensten verpflichtet.

Dieses Rechtsverhältnis, feudalismus genannt, bestand bis zur Revolution am Ende des achtzehnten Jahrhunderts in allen europäischen Staaten. Es bildete die Grundlage der Aristokratie, die es benutzte, um zur politischen auch die wirtschaftliche Vormacht zu erlangen.

Um so erstaunlicher ist es, daß es schon im dreizehnten und im vierzehnten Jahrhundert einigen kleinen Hirtenvölkern in den schweizerischen Alpen gelang, die Aristokratie in ihrem Gebiete zu stürzen und demokratische Gemeinwesen aufzurichten. Es sind die Candkantone.

Der Aargau benutzte im Jahre 1798 die Zeitumstände, um sich mit französischer Hülfe von der Berner Aristokratie zu befreien. Diese aber versuchte im Jahre 1814, sich, auch mit fremder Hülfe, die einträgliche aargauische Domäne wieder anzueignen. Aber der Dersuch scheiterte an der Entschlossenheit des Aargauer Volkes, das bereit war, sich für die gewonnene Selbständigkeit mit den Wassen zu wehren, wenn es sein mußte; und an der Festigkeit seines Verstreters am Wiener Kongreß.

¹ Siehe das Nähere in Albrecht Renggers Briefwechsel mit der aargauischen Regierung während des Wiener Kongresses; im XXXV. Bande der Argovia (1913).

Im Kanton Bern behauptete sich das patrizische Regiment der Hauptstadt bis zur französischen Julirevolution des Jahres 1830. Als unter ihrem mächtigen Einflusse in den aristokratisch regierten Kantonen der Schweiz demokratische Verfassungen eingeführt wurden, die den Grundsatz der Volkssouveränität enthielten, "konnte sich auch der Patrizierkanton Bern dem Strome der Zeit nicht entziehen; das Stadtpatriziat mußte, trotz seiner vorzüglichen Verwaltung, vor dem Andrängen der Candpartei sein Regiment niederzlegen, und der 6. Juli 1831, von dem die Verfassung für die Republik Bern datiert ist, bedeutet einen Markstein in der Geschichte des bernischen Freistaates. Am 31. Juli 1831, dem Tage der Volksabstimmung, verkündeten Freudenseuer von allen Bergen und Hügeln das glückliche Ergebnis."

Die Grundlasten jedoch, die während ungezählter Jahrhunderte die Uristofratie am Leben erhalten hatten, überdauerten den Sturm von 1831. Mancher Aargauer wird mit Verwunderung lesen, wie noch im Jahre 1846 der Bauernsohn Jakob Stämpfli, der nachmalige Bundesrat, und seine politischen Gesinnungsgenossen für die Abschaffung der feudalen Grundlasten und für eine demokratische Gestaltung des Staatshaushaltes kämpften. Denn auf der einen Seite baute sich das Wirtschaftssystem und mit ihm das finang= wesen des Staates immer noch auf den feudallasten, hauptsächlich den Zehnten und Bodenzinsen, auf, deren Berechtigter der Staat war." "Der finanzzustand konnte äußerlich betrachtet als günstig bezeichnet werden." Einer der Verfassungsräte nannte Bern den bis dahin verhältnismäßig reichsten Staat Europas. Stämpfli: "Wenn man bloß die Finanzen im Auge hat und nicht das Finanzsystem, so ist es gang richtig, daß der Kanton Bern von allen Staaten Europas vielleicht der begünstigste ift."

"Aber die Casten waren ungleich verteilt. Sie trasen haupt= sächlich den Diehzucht treibenden und ackerbauenden Stand."

Regierungsrat Dr. Schneider wies auch auf die Ungleichheit in der Verteilung der Steuern hin; einzelne Gegenden, einzelne Gemeinden, einzelne Ortschaften, Personen und Grundstücke mußten alles bezahlen, während andere gänzlich davon befreit seien. —

² Bundesrichter Theodor Weiß: Jakob Stämpfli, ein Bild seiner öffentlichen Tätigkeit, !. Bd. (Bern 1921) S. 83.

Aus drei Gründen sei die Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse und die daran anknüpfende finanzreform notwendig:

Aus dem politischen Grunde, daß diese Casten der einzige Hoffnungsstern der Arstokratie, das Band sei, welches das Cand an die Aristokratie knüpse. Mit der Abschaffung werde die Idee, welche mit diesen Casten verbunden sei, nämlich daß das ganze Cand der Stadt Bern gehöre, getötet; und es falle die letzte Stütze dahin, welche ein Wiederentstehen der Aristokratie möglich gemacht hätte. Der zweite Grund sei die politische Einheit des Kantons und die Beseitigung eines wesentlichen Jündstoffes. Der dritte Grund sei sinanzieller Natur: so oder so werde eine Dermögenssteuer nicht zu umgehen sein.

³ Im oben genannten Bande von Th. Weiß S. 127—129.